

Die Gemeinden Dotternhausen (Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2025, geändert durch Beschluss vom 26.11.2025), Dormettingen (Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2025, geändert durch Beschluss vom 20.11.2025) und Dautmergen (Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2025, geändert durch Beschluss vom 17.12.2025) haben die Neufassung der Vereinbarung über die Nachbarschaftsgrundschule Dotternhausen beschlossen. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Erlass vom 08.01.2026 den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 Abs 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung und Unterhaltung der
Nachbarschaftsgrundschule Dotternhausen,
Dormettingen und Dautmergen**

Aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen und Dautmergen wie folgt abgeschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Dotternhausen (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Grundschule für die Gemeinden Dormettingen und Dautmergen (Nachbargemeinden).
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsgrundschule ihr Schulgebäude Schulstraße 11/1 (Schlossbergschule) samt Einrichtung und Nebenanlagen einschließlich Sporthalle und Sportplatz zur Verfügung.
- (3) Tritt zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Schulraumbedarf auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann oder stehen Baumaßnahmen oder Anschaffungen im erheblichen Umfang an, so wird die Schulträgergemeinde die Nachbargemeinden hierüber rechtzeitig, mindestens ein Jahr vorher, informieren damit die Kosten bei jeder Gemeinde in der Finanzplanung eingestellt werden können.
- (4) Die Räume im Schulgebäude Dormettingen – Schulstraße 15 - werden bis 31.12.2026 als Notfallräume vorgesehen.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk der Nachbarschaftsschule erstreckt sich über das Gebiet der drei beteiligten Gemeinden.

§ 3 Unterbringung der Schulklassen

Alle Schulklassen der Grundschule werden im Schulgebäude in Dotternhausen unterrichtet.

Die Aufteilung der Klassen kann, wenn es pädagogisch notwendig ist oder die Schulraumsituation es erfordert, insbesondere um ggf. notwendig werdende Schulbaumaßnahmen zu vermeiden, auch anders vorgenommen werden, sofern darüber Einigkeit bei den beteiligten Gemeinden besteht.

Zuvor muss die Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde zu einer beabsichtigten Änderung der Klassenaufteilung eingeholt werden.

§ 4 Schulkostenanteile

(1) Die Nachbargemeinden Dormettingen und Dautmergen tragen durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzierungsbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlage hierfür sind:

- a. die laufenden Schulbetriebskosten (Abs.2) des jeweiligen Haushaltsjahres
- b. die jährlich zur Aufgabenerfüllung anfallenden erforderlichen Investitionen, wie Geräte oder Baumaßnahmen. Geplante Investitionen ab 10.000 € werden den Nachbargemeinden rechtzeitig angekündigt, so dass eine entsprechende Berücksichtigung in deren Haushaltsplanung möglich ist. Die jährlichen Anmeldungen der Schule für den Investitionshaushalt werden den Nachbargemeinden vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres zur Kenntnis gegeben.

(2) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Kosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten

- a. der Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.ä.) der Schulanlagen;
- b. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatz- und Neubeschaffung sowie der Kosten für die Schwimmbadnutzung;
- c. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
- d. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);

e. soweit anfallend: der Schulbeförderung, Begabten- oder Inklusionsförderung und der sonstigen Schülerbetreuung;

f. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Sekretariat, Schulsozialarbeit, Hausmeister, Reinigung u.ä.);

Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

- (3) Bemessungsgrunde für die Berechnung der Schulkostenumlage ist der Abmangel (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Grundschule des jeweiligen Haushaltsjahres. Hierauf ist der Schulträgergemeinde ein Standortvorteil in Höhe von 20 % anzurechnen, der zunächst vom Abmangel abgezogen wird.
- (4) Maßstab für die Umlegung des Abmangels nach Abzug des Standortvorteils (Abs. 3) ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltjahres von den beteiligten Gemeinden die Grundschule besucht hatten.
- (5) Die Nachbargemeinden haben auf Anforderung der Schulträgergemeinde zum 15. Mai und 15. November jeweils Abschlagzahlungen auf Basis des Schulkostenanteils des vorangegangenen Jahres zu leisten. Die Abrechnung der Schulkostenumlage erfolgt durch die Schulträgergemeinde für das Jahr nach Abschluss des Haushaltjahres. Der Restbetrag ist nach Abrechnung innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen.
- (6) Bleibt eine Nachbargemeinde mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung in Verzug, so kann die Schulträgergemeinde unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 240 Abgabenordnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % verlangen. Gleches gilt für die Nachbargemeinde, wenn die Schulträgergemeinde mit Rückzahlungen im Rückstand ist.
- (7) Die Nachbargemeinde Dormettingen trägt für die Schulanlagen in der Schulstraße 15 in Dormettingen alle laufenden Kosten sowie etwaige Investitionskosten selbst. Das Schulgebäude wird von der Gemeinde Dormettingen für eine eventuelle Nutzung für schulische Zwecke bereitgehalten bis es einer neuen Zweckbestimmung zugeführt wird. Solange dies der Fall ist, wird der Gemeinde Dormettingen ein Abschlag von 20 % auf deren maßgebenden Schulkostenanteil gewährt, längstens bis einschließlich dem Rechnungsjahr 2026. Dieser Abschlag wird entsprechend § 4 Abs. 4 anteilig angerechnet.

§ 5 **Mitwirkungs- und Informationsrecht**

Die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinden informieren sich gegenseitig jeweils möglichst frühzeitig über alle wichtigen, die Schule betreffenden Angelegenheiten. Es können Vorschläge gemacht und Empfehlungen gegeben werden.

Zu Beschlüssen des Gemeinderates der Schulträgergemeinde über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind oder sich auf die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden erheblich auswirken, sind die Nachbargemeinden vorher zu hören. Die Nachbargemeinden haben gegen solche Beschlüsse ein Einspruchsrecht im Sinne von § 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Die Schulträgergemeinde muss der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie hat das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Sie ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

Ändern sich die Grundlagen der Festsetzung der Schulkostenanteile, so verpflichten sich die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinden, die Schulkostenanteile (§ 4) unverzüglich neu zu regeln.

§ 7 Erlöschen der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem, die Grundschüler der Nachbargemeinden durch Anordnung der Schulbehörde einem anderen Schulbezirk zugeordnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden in Kraft. Maßgebend ist die letzte öffentliche Bekanntmachung.

Mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsgrundschule Dotternhausen vom 27.07.2016 außer Kraft.

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin Dotternhausen	gez. Horst Lehmann, Bürgermeister Dormettingen	gez. Jürgen Seng, Bürgermeister Dautmergen
Gemeinderatsbeschluss v. 26.11.2025	Gemeinderatsbeschluss v. 20.11.2025	Gemeinderatsbeschluss v. 17.12.2025